

**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für das Unterrichtsfach  
Evangelische Religionslehre  
für ein Lehramt an Berufskollegs  
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang  
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 1 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 / 2014, S. 1 f.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre.

**§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie in der Lage sind, die biblisch-christliche Tradition mit der gegenwärtigen Erfahrung von Wirklichkeit zu vermitteln, die Erschließungskraft der Glaubenseinsichten medial, insbesondere sprachlich, zu gestalten und diese Grundkompetenz für die fachdidaktische Planung von religionspädagogischen Prozessen zu nutzen.

**§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

#### **§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten**

Das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre kann in Kombination mit einem oder einer der folgenden beruflichen Fachrichtungen, Unterrichtsfächer oder sonderpädagogischen Fachrichtungen studiert werden: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Chemie, Informatik, Mathematik, Physik, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Sehen, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Förderschwerpunkt Sprache.

#### **§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte**

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

##### **Modul 1: Biblische Theologie (11 LP) (Pflichtmodul)**

Grundkenntnisse zu Entstehung und Profil der biblischen Texte sowie zu ihrer historisch-philologischen Auslegung.

##### **Modul 2: Systematische Theologie (12 LP) (Pflichtmodul)**

Grundkenntnisse zum argumentativen Charakter und Zusammenhang des christlichen Glaubens.

##### **Modul 3: Kirchengeschichte (12 LP) (Pflichtmodul)**

Grundkenntnisse zu den Epochen der Kirchengeschichte und den konfessionellen Differenzen.

##### **Modul 4: Hermeneutik (10 LP) (Pflichtmodul)**

Methodologisch reflektierte Auslegung biblischer Texte unter Berücksichtigung ihrer Wirkungsgeschichte in unterschiedlichen Kontexten.

##### **Modul 5: Grundfragen der Theologie (11 LP) (Pflichtmodul)**

Reflexion aktueller Probleme des Redens von Gott in der Auseinandersetzung zwischen biblischem Zeugnis und gegenwärtigen Diskursen.

##### **Modul 6: Religionspädagogik als theologische Disziplin (12 LP) (Pflichtmodul)**

Planung von Unterrichtsverläufen als Vermittlung zwischen theologischen Themen und dem Horizont der Schülerinnen und Schüler.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

### § 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teileleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Biblische Theologie	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	2 Studienleistungen	11
Systematische Theologie	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	1 Studienleistung	12
Kirchengeschichte	Modulprüfung	Klausur	benotet	1 Studienleistung	12
Hermeneutik	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	1 Studienleistung	10
Grundfragen der Theologie	Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung	benotet	1 Studienleistung	11
Religionspädagogik als theologische Disziplin	Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung	benotet	1 Studienleistung	12

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

### § 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre nach dem erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 4 (45 LP) angefertigt werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte maximal 30 Seiten betragen.

(2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

### § 9 Inkrafttreten, Anwendungsbereich und Veröffentlichung

(1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

(2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre eingeschrieben werden.

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2014/2015 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an

Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre eingeschrieben worden sind, gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass neben den in § 5 genannten Fächerkombinationsmöglichkeiten auch eine Kombination des Unterrichtsfachs Evangelische Religionslehre mit folgenden Unterrichtsfächern möglich ist: Deutsch, Englisch, Kunst, Musik, Psychologie, Sport.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Januar 2015 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 14. Januar 2015.

Dortmund, den 5. Februar 2015

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather